

Frau Stadtpräsidentin Schättiger erläutert, es habe sich gezeigt, dass die Fragen bezogen auf TOP. 8.1 „Einwohnerfragestunde“ wegen des Umfangs und des Inhaltes der Fragen nicht zulässig seien. Die Fragen bezögen sich auf einen Inhalt (Bauvorhaben eines Dritten, Vorbereitung eines Baugesuches), der nicht unmittelbar zu den Aufgaben der Selbstverwaltung gehöre, sondern eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung darstelle. Eine Einbindung der Selbstverwaltung trete regelmäßig erst dann ein, wenn die Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes (Bebauungsplan und/oder Flächennutzungsplan) erforderlich sei oder die Gemeinde (hier Stadt Neumünster) zur Sicherung ihrer Planungshoheit tätig würde. Beides sei hier nicht der Fall. Infolgedessen würden die Fragen hier nicht beantwortet. Die Verwaltung habe den Fragestellern einen Gesprächstermin zur Erörterung angeboten.